



Aktive Nutzungspflicht des beA

Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein

Als erstes und bislang einziges Bundesland hat Schleswig-Holstein von der in Art. 24 ERVG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) vorzuziehen, die eigentlich erst ab dem 1.1.2022 generell gilt. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein gilt sie nun bereits seit dem 1.1.2020. Über ihre Erfahrungen damit berichten Dr. Gregor Steidle, Direktor des Arbeitsgerichts Lübeck, und Jens Jähne, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Elmshorn.

Herr Dr. Steidle, Herr Jähne, Hand aufs Herz: Wie häufig haben Sie vor dem 1.1.2020 den elektronischen Rechtsverkehr in Ihrer täglichen Arbeit genutzt?

Jähne: Wir haben tatsächlich den elektronischen Rechtsverkehr in unserer täglichen Arbeit auch vor dem 1.1.2020 bereits relativ umfangreich genutzt, da wir wussten, dass die Nutzungspflicht uns ja ohnehin ereilen würde und wir die technischen Voraussetzungen unlängst geschaffen hatten.

Steidle: Der entscheidende Punkt war für meine Kolleginnen, Kollegen und mich die Umstellung auf die elektronische Akte (eAkte) im September 2019: Während vorher über EGVP oder beA eingegangene Schriftsätze ausgedruckt und in die Papierakte verakktet wurden, sah ich ab September letzten Jahres die elektronischen Eingänge direkt in der digitalen Akte auf meinem Bildschirm. Meine Verfügungen und Beschlüsse wurden plötzlich ebenfalls direkt über den ERV versandt.

Was war Ihre Reaktion, als Sie von der vorgezogenen Nutzungspflicht erfahren haben?

Jähne: Ich habe mich offen gestanden geärgert. Weniger über die Entscheidung, die Nutzungspflicht auf den 1.1.2020 vorzuziehen, als über die Art und Weise und die Kurzfristigkeit. Letztlich ist die Entscheidung im Dezember 2019 getroffen worden. Wenn ich mir vergegenwärtige, welche technischen

Maßnahmen und welche Schulungen erforderlich waren, um den ERV in der täglichen Arbeit anwenden zu können und mir dann vorstelle, hierfür noch ungefähr zwei Wochen Zeit zu haben, geht diese Entscheidung schon sehr deutlich an der Lebenswirklichkeit der anwaltlichen Berufspraxis vorbei. Hinzu kommt, dass sich eigentlich alle Akteure, also Anwaltschaft und Richterschaft, gegen das Vorziehen der aktiven Nutzungspflicht ausgesprochen haben. Gleichwohl ist das Vorhaben schlicht umgesetzt worden.

Steidle: Ehrlich gesagt, überwog bei uns allen die Skepsis. Die Ankündigung erfolgte sehr kurzfristig. Wir hofften zwar auf eine deutliche Verringerung des Scanaufwands, befürchteten aber einen sehr großen zeitlichen Aufwand für die Kommunikation mit den betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie den ebenfalls verpflichteten Behörden.

Wie lief die Umstellung für Sie? Was war alles vorzubereiten?

Jähne: Die Vorbereitungen, um den ERV nutzen zu können, hatten wir schon vor einiger Zeit getroffen. Es begann mit der Bestellung der Signaturkarten für mich als Anwalt und der entsprechenden Mitarbeiterkarten, dann erfolgte das Einrichten der Schnittstelle zwischen dem beA und der hier genutzten Anwaltssoftware und Schulungen zur Nutzung des beA. Diese Schulungen mussten dann später noch einmal wiederholt werden, da zwischen dem eigentlich vorgesehenen Start des beA und der dann tatsächlich erst deutlich später erfolgten Freischaltung noch einige Zeit vergangen war.

Steidle: Wir wurden sehr gut durch unser Ministerium und die Justizverwaltung vorbereitet. Seit Jahren gibt es das Projekt zur Einführung der eAkte und damit auch des ERV. Die Umstellung verlief erstaunlich reibungslos. Glücklicherweise konnten wir auf die Erfahrungen in der baden-württembergischen Arbeitsgerichtsbarkeit aufbauen und mit deutlich weniger Kinderkrankheiten starten. Mit der Einführung der eAkte haben wir auch auf die aktive Nutzung des ERV umgestellt. Die Vorbereitung oblag natürlich dem Projekt, das wir als gesamte Gerichtsbarkeit mit nur ganz wenig zusätzlichem Personal intensiv begleitet haben.

Abgesehen von den zu erstellenden Projektstrukturen waren Soft- und Hardware – einschließlich der Digitalisierung der Sitzungssäle – zu beschaffen und für unsere Bedürfnisse anzupassen, komplett neue Arbeitsabläufe für das Scannen sowie für das digitale Bearbeiten und Versenden zu konzipieren und, absolut entscheidend, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgenommen und gut geschult werden. Man muss mit den Ängsten aller – meine will ich da gar nicht verschweigen – und den geradezu zwangsläufig auftauchenden unerwarteten Umstellungsschwierigkeiten gut umgehen.

Zwei besondere Herausforderungen gab es für mich ab dem 1.1.2020: Zum einen musste ich mir eine Struktur aneignen, um die per ERV eingegangenen Schriftsätze auf ihre Ordnungsgemäßheit zu überprüfen. Ein Thema, von dem ich als technisch maximal durchschnittlich Interessierter vorher überhaupt keine Ahnung hatte. Bereits letztes Jahr haben wir alle gemeinsam einmal pro Woche im Gericht einfache und kritische elektronische Eingänge zu einfacher und qualifizierter Signatur und zum Übermittlungsweg besprochen. In diesem Jahr kamen vor allem die Dateiformatfragen (Durchsuchbarkeit und Einbettung der Schriften) hinzu. Mittlerweile brauche ich pro Eingangsprüfung – und ich überprüfe jeden Eingang – deutlich unter einer Minute.

Zum anderen kosteten die Hinweise an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einen Schriftsatz in Papierform oder im falschen Format einreichten, gerade in den ersten Monaten jede Woche viele Stunden Arbeitszeit. Neben schriftlichen – stan-

dardisierten – Hinweisen habe ich häufig zum Telefonhörer gegriffen. Meine Erfahrungen dabei sind ganz überwiegend positiv. Es ist meinen Richterkolleginnen, -kollegen und mir mit ganz wenigen Ausnahmen gelungen, so rechtzeitig und nachhaltig zu informieren, dass die Fristen noch eingehalten wurden und auf Seiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte keine Haftungsfälle produziert wurden. Wie immer: Die Fälle, in denen ich mit dem Rechtsanwaltsbüro das Problem gemeinsam lösen konnte, geben Zufriedenheit. Die (sehr seltenen) Fälle, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in unangemessenem Ton ihren sehr verständlichen Frust bei mir abgeladen haben, kosten Kraft und Nerven.

Und wie sehen das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Geschäftsstelle oder Kanzlei?

Jähne: Das Vorziehen der Nutzungspflicht war aus Sicht meiner Mitarbeiterinnen zu kurzfristig. Es blieb wenig Zeit zum Üben. Auch die Gerichte waren bei Weitem nicht gut vorbereitet, sodass die Anfangszeit sehr holprig verlief. Probleme mit der Lesbarkeit übersandter Dokumente (z.B. PKH-Erstattungsanträge) konnten dann erst nach einiger Zeit gelöst werden. Von diesen Startschwierigkeiten abgesehen, lässt sich der Umgang mit dem ERV aber ansonsten sehr gut in die weiteren Arbeitsabläufe integrieren und spart Ressourcen (z.B. Papier).

Steidle: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trugen gerade am Anfang die Hauptlast. Während wir Richterinnen und Richter unsere komplette Dezernatsarbeit auf einmal ortsunabhängig erledigen konnten, mussten sich unsere Geschäftsstellenkräfte durch neu erlernte, sehr hohe Konzentration erfordernde Bildschirmarbeit kämpfen. Der Frust, trotz aller Anstrengung am Abend völlig kaputt zu sein und trotzdem weniger als vorher geschafft zu haben, war groß. Die Hoffnung von uns allen liegt in der höheren Routine und in weitere Verbesserungen bringenden Updates unserer Software. Ich bin unglaublich stolz auf unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie trotzdem diesem Generationenprojekt die Treue halten. Keiner will zur Papierakte und zum Papierversand zurück.



Jens Jähne ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in Elmshorn. Er ist ausschließlich im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht tätig und bearbeitet ausschließlich Arbeitnehmermandate.

Foto: Christian Brameshuber

Es sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als erste der oft berechnete, aber auch manchmal nicht ganz gerechtfertigte Unmut der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte trifft. Ich habe die Geduld bewundert, wie den Anrufenden technische Sachverhalte erklärt wurden, die den Erklärenden selbst noch ganz neu waren. Der immer wieder anzutreffende Umstand, dass die Höflichkeit des Anrufers mit dem Dienstgrad des Angerufenen steigt, hilft mir deutlich mehr als meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Was ist aus Ihrer Sicht der größte Vorteil des ERV?

Jähne: Wenn alle Systeme laufen, ist der größte Vorteil die schnelle, papierlose und datensichere Korrespondenz.

Steidle: Das ist meines Erachtens die Geschwindigkeit: Ein Rechtsanwalt übersendet z.B. einen eiligen Terminverlegungsantrag, dieser Antrag ist sofort in meiner Akte und ich kann den Termin unmittelbar verlegen. Wenn es ganz eilig ist, versende ich direkt ohne meine Geschäftsstelle die Verlegung an die Rechtsanwältin der Gegenseite. In weniger als 15 Minuten ist die Sache für alle komplett erledigt.

Ob Sie es glauben oder nicht: Die Stabilität. Der Rechtsverkehr über beA läuft nach meiner Erfahrung, anders noch als im letzten Jahr, in diesem Jahr zunehmend völlig problemfrei. Keine unvollständigen Faxe mit verschluckten Zeilen mehr, keine Probleme mit der Postlaufzeit und eine für alle Beteiligten einfache und klare Dokumentation, ob der Schriftsatz eingegangen ist.

Schließlich die Konsistenz: Unsere Akte ist digital und die schriftsätzliche Kommunikation auch.

Hat sich Ihre eigene Einstellung zum ERV geändert, nun da Sie ihn seit einer Weile nutzen müssen?

Jähne: Meine Haltung zum ERV ist tatsächlich auch situationsabhängig. Ich bin ungern Systemen ausgeliefert, die ich nicht eigenständig beherrschen kann,

bei denen ich also auf die Hilfe Dritter angewiesen bin. So lange wir also keine Anwendungsprobleme haben, habe ich eine durchweg positive Haltung zum ERV. Problematisch finde ich, dass Richter*innen Prüfungen vornehmen müssen, im Rahmen derer sie letztlich keine juristischen Entscheidungen treffen, sondern technische. Da wedelt für mich der Schwanz mit dem Hund.

Steidle: Ich bin vom ERV heute überzeugter als noch vor Jahresfrist. Meine Hoffnungen (deutliche Reduzierung des Scanaufwands) haben sich erfüllt, meine Befürchtungen sind nicht in vollem Umfang eingetreten. Dies liegt in erster Linie daran, dass die mit uns zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – u.a. auch Dank des beA-Newsletters der BRAK – den Wechsel ausgesprochen gut bewältigt haben. Jeder musste den wesentlichen Anpassungsprozess einmal mit allen Schwierigkeiten und Ärgernissen durchlaufen. Dafür funktioniert die digitale Kommunikation jetzt aus meiner Sicht stabil. Mein Hinweisaufwand hat sich deutlich verringert.



Dr. Gregor Steidle war zunächst als Rechtsanwalt in einer Großkanzlei in Frankfurt tätig, bevor er vor über 20 Jahren als Richter in die schleswig-holsteinische Arbeitsgerichtsbarkeit wechselte. Seit 2016 ist er Direktor des Arbeitsgerichts Lübeck.

Natürlich stehen noch diverse obergerichtliche Entscheidungen zu Rechtsproblemen des ERV aus. Dies ist aber, meine ich, für alle Beteiligten angesichts des ohnehin steten Rechtswandels beherrschbar.

Was könnte noch besser laufen?

Jähne: Für unsere Kanzleiabläufe wäre es hilfreich, wenn bei den elektronischen Posteingängen das Aktenrubrum und unser Aktenzeichen angezeigt werden.

Im Übrigen ist die technische Ausstattung in den Gerichtssälen auf Anwaltsseite zu bemängeln. Während auf Richter*innenseite ein komfortabler Ausstattungsstand angestrebt wird (z.B. mit mehreren Bildschirmen), sind wir in der Anwaltschaft darauf beschränkt, mit unseren Tablets zu arbeiten, was die Handhabung elektronischer Dokumente in der Verhandlungssituation schwierig macht. Da müsste Augenhöhe hergestellt werden zwischen richterlichem und anwaltlichem Arbeitsplatz im Gerichtssaal.

Steidle: Zum einen könnten die für den ERV maßgeblichen Verordnungen (ERVV und ERVB) übersichtlicher und für die Praxis einfacher gestaltet werden. Das Problem der eingebetteten Schriften war wahr-

scheinlich dem Verordnungsgeber bei Abfassung gar nicht gegenwärtig – mir übrigens auch nicht. Ich hoffe, dass sich manche Probleme mit der neuen ERVB lösen werden.

Zum anderen wünschte ich mir, dass nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden, sondern auch die im Arbeitsgerichtsprozess eine wichtige Rolle spielenden Verbände durch ein eigenes Verbandspostfach in den ERV einbezogen werden. Dieses Thema scheint jetzt endlich auf einem guten Weg zu sein.

Weiter müsste die Überprüfung, ob der elektronische Eingang ordnungsgemäß erfolgte, weiter technisiert werden, am besten anhand einer Prüfsoftware, die für jeden am ERV Beteiligten zugänglich wäre. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten dann zu ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung schon einmal für sich vorab prüfen, ob sie ihren fristgebundenen Schriftsatz ordnungsgemäß versandt haben. Umgekehrt könnte ich mich als Richter endlich wieder mehr auf meine eigentliche rechtliche Arbeit konzentrieren.

Schließlich muss noch an der Übersichtlichkeit der an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte übersandten Daten gearbeitet werden. Es sollte auf den ersten Blick auch für den nicht technikaffinen Anwender klar sein, welche Metadaten – z.B. zur Überprüfung der richterlichen qualifizierten Signatur oder der der gegnerischen Rechtsvertretung – von Gerichtsseite mit versandt wurden.

Alle Verbesserungen sollten in Zusammenarbeit von Gerichtsseite, BRAK und Anbietern von Rechtsanwaltssoftware erfolgen. So wie wir den ERV in unsere elektronische Gerichtsakte einbinden, sollte dies auch für die elektronische Rechtsanwaltsakte möglich sein.

Was überwiegt für Sie: Vor- oder Nachteile der aktiven Nutzungspflicht?

Jähne: Die Vorteile überwiegen. Zwar spielt die Technik nicht immer mit und das Abrufen von Eingängen ist manchmal zeitaufwändig, gleichwohl stellt der ERV eine schnelle und umweltschonende Form der Kommunikation mit Gericht und Anwaltschaft dar.

Steidle: Ganz klar die Vorteile. Ja, ich sehe die Schwierigkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich bisher nicht mit der Digitalisierung ihrer Arbeit befassen und sich dies möglicherweise auch finanziell nicht leisten können. Aber ich sehe auch die vielen, vielen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in allen möglichen Kanzleiformen, die mit dem ERV sehr

gut zurechtkommen. Es läuft noch nicht alles perfekt, aber ich halte das Erreichte für eine gute Basis für weitere Entwicklungen, z.B. um ausfüllbare Vordrucke komfortabel über den ERV zu versenden und durch die Gerichtsseite zu bearbeiten.

Wenn Sie die anderen Länder beraten dürften: Sollten sie ebenfalls die aktive Nutzungspflicht für einzelne Gerichtsbarkeiten vorziehen oder lieber bis zum 1.1.2022 abwarten?

Jähne: Letztlich macht es aus meiner Sicht keinen Unterschied, ob die Nutzungspflicht ab 1.1.2022 in Kraft tritt oder bereits früher. Entscheidend ist, dass insoweit Verlässlichkeit und eine ausreichende Vorbereitungszeit gewährleistet ist. Überraschungsaktionen wie in Schleswig-Holstein sollten vermieden werden.

Steidle: Ich bin mittlerweile sehr für das Vorziehen: Dies ermöglicht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, aber auch den Gerichtsbarkeiten, schon vor dem 1.1.2022 in überschaubaren Bereichen zu üben und obergerichtliche Entscheidungen zu den neu auftauchenden Rechtsproblemen zu produzieren, auf die die große Masse der Gerichtsbarkeiten, aber auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab 2022 dann zurückgreifen könnten.

Das Vorziehen der aktiven Nutzungspflicht setzt aber zwei Dinge voraus: Bei Gericht muss bereits die eAkte eingeführt sein. Ansonsten wird bei Gericht der digital versandte Schriftsatz einfach nur analog ausgedruckt. Weiter muss die Einführung der aktiven Nutzungspflicht von gerichtlicher Seite aus mit ortsnahen Informationsveranstaltungen für die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte begleitet werden.

Interview: Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,
und Sven Krautschneider

**Aktuelle Infos
rund um das beA**

beA-Supportportal

<https://portal.beasupport.de/>

beA-Newsletter

[https://www.brak.de/
bea-newsletter](https://www.brak.de/bea-newsletter)